

alle derartigen wichtigen kirchlichen Ereignisse, wie Ein- und Absenkungen, Bestrafungen usw. gegen die kanonische Vorschrift ohne Anhören einer Synode allein durch die weltliche Macht entschieden und vollzogen würden. Hier stand also, wenn auch kurz und verschleiert, weil er sich ja im Exil noch im Machtbereich König Hugos befand, was Rather auf dem Konzil zu seiner Sache hätte vorbringen müssen. Es ist irrig, die Notiz als einen Hinweis auf den Begleitbrief oder als einen Auszug aus ihm anzusehen, denn jener Brief ist rein formal und enthält nichts Materielles, was den Bischöfen als Grundlage für ihre Verhandlungen hätte dienen können. Erst später ist wahrscheinlich von einem Abschreiber die Randnotiz als Korrektur aufgefaßt und in den Text mit einbezogen worden. Dabei hat er in Erinnerung an den Brief die Worte: *Epistola eiusdem . . . in concilio residentibus* hinzugefügt, die ursprünglich nicht zu der Notiz gehörten.¹⁾ Notiz und Brief haben also unmittelbar nichts miteinander zu tun. Ebenso läßt sich aus der Stellung der Notiz innerhalb der *Praeloquia* nichts anderes über die Entstehungszeit des Briefes erkennen, als daß beide, Notiz und Brief, erst nach der Vollendung der *Praeloquia* entstanden sind. Die Synode, welcher Rather die *Praeloquia* zusandte, ist nirgendwo anders belegt. Das Auftreten eines Teils der gleichen Personen auf der Synode von Tournus²⁾ (944 oder 947?) könnte verleiten, beide Synoden miteinander zu identifizieren. Man müßte also die Synode von Tournus in die Zeit von Rathers Exil vorverlegen, oder man muß eine andere Synode der burgundischen Bischöfe innerhalb dieser Zeit annehmen. Der Brief gehört mit Sicherheit jedenfalls

¹⁾ Im Cod. Valenciennes 843 (625) 11. Jh. Bl. 95' (mir war nur der Cod. simul. 97 der Staatsbibliothek zu Berlin zugänglich) ist die Notiz schon in den Text einbezogen. Die vergrößerten Initialen von Ratherius und Istud erweisen jedoch die Herkunft als Einschubsel. *Epistola eiusdem* aber ist auch hier noch . . . vielleicht zum erstenmal . . . als eine Art Randnotiz eingefügt auf den zwei nicht ganz ausgefüllten Zeilenenden, die die „Adresse“ Ratherius . . . residentibus frei ließ.

²⁾ Vgl. Mansi 18a (Paris 1902) 403f.; die auf beiden Konzilien genannten Prälaten sind: Wido von Lyon (928—949), Gottschalk von Le Puy en Delay (936—962) und wahrscheinlich Alcherius (= Aurelius) von Grenoble (922—949). Zu Gottschalk vgl. M. Schmitt-Gremaud *Mémoires historiques sur le Diocèse de Lausanne* 1 (1858) S. 303—306.